



Fertigteilewerke

Allgemeine Auftragsbedingungen der FUCHS Fertigteilewerke Siegen GmbH für Architekten- und Ingenieurleistungen in der Fassung vom 1. April 2024

Nachstehend bedeuten:

Auftragnehmer (kurz AN) = Architekten, Ingenieure für Tragwerksplanung und Bauphysik, techn. Ausbaugewerke, Vermessungsingenieure, Baugrundgutachter, Geologen.

Auftraggeber (kurz AG) = FUCHS Fertigteilewerke Siegen GmbH

Bauherr (kurz BH) = Auftraggeber FUCHS Fertigteilewerke Siegen GmbH

1. Vertragsgrundlagen

Für den Auftrag gelten in nachfolgender Rangfolge:

- 1.1. Der Vertrag
- 1.2. die Allgemeinen Auftragsbedingungen der FUCHS Fertigteilewerke Siegen für Architekten und Ingenieurleistungen
- 1.3. die Bedingungen des zwischen dem BH und dem AG geschlossenen Vertrages, die Planungsunterlagen und Ausführungsbedingungen des BH
- 1.4. die technischen Vorschriften für Bauleistungen in der z.Zt. der Durchführung des Bauvorhabens geltenden Fassung, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen
- 1.5. alle einschlägigen technischen Vorschriften, die jeweils geltenden bauordnungs-, arbeitsschutzamtlichen und sonstigen ordnungsbehördlichen Auflagen und Bestimmungen sowie die einschlägigen Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung, der Aufsichts- und sonstiger Behörden, die Unfallverhütungsvorschriften, die für die Erfüllung des Vertrages maßgebenden technischen Regelwerke wie bspw. Eurocode und EN-Vorschriften sowie Regelwerke neuesten Standes, soweit diese anerkannten Regeln der Technik wiedergeben und zum Zeitpunkt der Abnahme Geltung besitzen, sowie die geltenden bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Bestimmungen.
- 1.6. das Werkvertragsrecht nach dem BGB, §§ 631 ff.
- 1.7. das Angebot des AN
- 1.8. Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen,
- 1.9. EU-Richtlinien und EU-Verordnungen

2. Vergütung

- 2.1. Wenn nichts Anderes vereinbart wird, erfolgt die Vergütung pauschal. Sie ist ein Festpreis.
- 2.2. Werden vom AN besondere oder zusätzliche Leistungen verlangt, die nicht Vertragsgegenstand sind, so sind diese Leistungen dem AG vor der Ausführung in einem Nachtragsangebot anzubieten.
- 2.3. Werden Leistungen des AN nach dem Zeitaufwand abgerechnet, so sind die im Vertrag Pkt. 2 vereinbarten Sätze zugrunde zu legen. Bei Abrechnungen nach Zeitaufwand ist vorher ein entsprechender Auftrag durch den AG zu erteilen.
- 2.4. Sämtliche Nebenkosten sind mit dem Pauschalhonorar abgegolten. Das gilt vor allem für Post- und Fernmeldegebühren, Fahrtkosten, Kosten für ein Baustellenbüro etc.
- 2.5. Paus- und Vervielfältigungskosten werden nicht gesondert vergütet soweit im Vertrag nichts Anderes vereinbart wurde.
- 2.6. Die Erstellung und Überlassung von Revisionsplänen in ausreichender Anzahl sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Dies gilt ebenfalls für die Prüfung von beigestellten Unterlagen und Plänen.
- 2.7. Kleinere Änderungen, wie sie nach der gewerblichen Verkehrssitte üblich sind, werden nicht gesondert vergütet.
- 2.8. Die Überprüfung und Kontrolle von beigestellten Unterlagen werden nicht besonders vergütet.
- 2.9. Dauert die Bauausführung länger als im Vertrag vorgesehen, ist eine Erhöhung von Bauleitungskosten zu vereinbaren, soweit die Verlängerung der Bauzeit nicht vom AN zu vertreten ist. Treten bei der Durchführung des Vertrages bauherrenseitige Unterbrechungen auf, so bleibt die vereinbarte Vergütung unverändert. Der Vergütungsanspruch des AN ist nur dann gegeben, wenn auch der AG vom BH eine entsprechende Vergütung erhält.
- 2.10. Soweit geschuldet, ist die Mehrwertsteuer in den Rechnungen des AN gesondert auszuweisen.



3. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Die Leistungen müssen dem Allgemeinen Stand der Technik und Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie müssen die örtlichen Verhältnisse und die gebotene Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.
- 3.2. Der AN arbeitet mit dem AG eng zusammen. Er benennt einen verantwortlichen Vertreter. Belange der Bauausführung sind ständig mit dem AG abzustimmen. Der Schriftverkehr, den der AN, bedingt durch seine Leistungen führt, ist dem AG jeweils als Kopie zur Kenntnis zu geben. Von Besprechungen fertigt der AN Besprechungsprotokolle an.
- 3.3. Der AN hat seine Leistung in Übereinstimmung und im ständigen Vergleich mit der Ausschreibung des BH zu erbringen. Abweichungen sind unverzüglich dem AG zu melden. Der AN hat Nachunternehmer-Angebote und Leistungen zu überprüfen, ob sie mit den Ausschreibungen und Plänen des BH bzw. AG übereinstimmen. Dies gilt insbesondere für Qualitätsansprüche.
- 3.4. Der AN hat für die Ausführungsplanung zu überprüfen, ob in der Vorplanung alle behördlichen und gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind.
- 3.5. Der AN sorgt für den termingemäßen Ablauf aller Prüfungen und Genehmigungen durch Dritte. Überschreiten Forderungen Dritter den Umfang des Angebotes des AG, so muss der AN den AG hiervon unverzüglich unterrichten und, soweit erforderlich und möglich, für die Beseitigung der zusätzlichen Forderungen sorgen. Anregungen, Sicht- und Prüfvermerke des AG entbinden den AN nicht von der Haftung für die von ihm zu erbringenden Leistungen. Dies gilt auch für ausdrückliche Weisungen und Anordnungen des AG gegenüber dem AN, sofern Letzterer hiergegen nicht schriftlich Einspruch erhebt.
- 3.6. Beabsichtigt der AN Leistungen aus dem Vertrag nicht selbst zu erbringen, sondern weiter zu vergeben, so hat er hierfür die Zustimmung des AG einzuholen.
- 3.7. Der AN hat dem AG jederzeit über den Stand seiner Leistungen Auskunft zu erteilen.
- 3.8. Erkennt der AN Baukostenüberschreitungen, so hat er dies unverzüglich dem AG mitzuteilen.
- 3.9. Der AN ist nur berechtigt direkte Verhandlungen mit Dritten zu führen, wenn der AG seine Zustimmung gegeben hat.
- 3.10. Der AN ist berechtigt, sich bei Behörden und anderen auskunftsgebenden Stellen die zur Durchführung seiner Leistung erforderlichen Auskünfte erteilen und Pläne, Auszüge und andere Materialien kostenfrei für den AG zur Verfügung stellen zu lassen. Der AG ist hierüber zu benachrichtigen.
- 3.11. Beabsichtigt der AN Sonderfachleute oder sonstige Bauleistende einzuschalten, so bedarf dies der Zustimmung des AG. Den Auftrag hierfür erteilt in jedem Falle nur der AG. Übernimmt der AN Bauleitungsaufgaben, so hat er ein Bautagebuch zu führen.
- 3.12. Der AN händigt nach Abschluss seiner Leistungen alle von ihm angefertigten Unterlagen und elektronisch gespeicherten Daten dem AG aus, ansonsten besteht für den AN eine Aufbewahrungspflicht von 30 Jahren.
- 3.13. Im Rahmen einer Bauleitung ist der AN nur insoweit weisungsbefugt, wie er dies vertraglich mit dem AG geregelt hat.
- 3.14. Der AN ist nicht berechtigt, in Zusammenhang mit seinen Leistungen Aufträge direkt zu vergeben.
- 3.15. Der AN ist nicht berechtigt, finanzielle Verpflichtungen, die den AG betreffen, einzugehen.
- 3.16. Gehört zu den Leistungen des AN das Anfertigen und die Lieferung von Bestands- bzw. Revisionsplänen, so hat der AN diese Pläne entsprechend den Forderungen des BH anzufertigen und auf Vollständigkeit zu prüfen.

4. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der AG fördert die Planung und Durchführung der Leistung des AN und stellt hierfür die notwendigen Unterlagen termingerecht zur Verfügung.
- 4.2. Der AG beauftragt Sonderfachleute in Abstimmung mit dem AN, soweit notwendig.
- 4.3. Der AG kann Planungsänderungen am Bauwerk während der Bauzeit und nach der Bauzeit auch ohne ausdrückliche Zustimmung des AN vornehmen.
- 4.4. Der AG kann die Leistungen des AN ändern oder verringern. Auftragserteilungen erfolgen grundsätzlich durch den AG.
- 4.5. Der AG stellt dem AN bei längerer oder ständiger Anwesenheit auf der Baustelle, auch kurzzeitig, Räume und Einrichtungen zur Verfügung.
- 4.6. Alle rechtsgeschäftlichen Handlungen in Zusammenhang mit der Bauaufgabe sind Sache des AG, das gilt insbesondere auch für Abnahmen.
- 4.7. Soweit erforderlich, erteilt der AG dem AN alle notwendigen Vollmachten für die Ausführung seiner Leistungen.



5. Termine

- 5.1. Der AN wird seine Leistungen zu den im Vertrag festgelegten Terminen erbringen. Maßgebend ist der Termin- und Ablaufplan der Baumaßnahme, der ihm vom AG zur Verfügung gestellt wird. Zwischentermine sind Vertragstermine.
- 5.2. Im Falle der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine haftet der AN für alle Schäden und Nachteile, die dem AG entstehen, insbesondere auch dafür, dass dieser durch die Verzögerung seinerseits die terminlichen Verpflichtungen gegenüber dem BH nicht eingehalten hat. Diese Haftung tritt bei Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungstermine ein, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

6. Versicherungen

- 6.1. Zur Sicherstellung etwaiger Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem AG hat der AN entsprechende Versicherungen abgeschlossen und wird diese auf Verlangen dem AN nachweisen. Die Höhe der Versicherungssumme beschränkt den Haftungsumfang des AN nicht. Die Höhe, die Art der Versicherungssummen und die Versicherungsgesellschaft sind im Vertrag unter Pkt. 5 anzugeben.

7. Herausverlangensrecht des AG

- 7.1. Der AG kann nach Beendigung der Leistung des AN die unverzügliche Herausgabe aller Unterlagen in Urschrift oder Abschrift verlangen. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an diesen Unterlagen besteht auf keinen Fall. Die zu übergebende Anzahl der Unterlagen regelt sich nach dem Vertrag unter Pkt. 2 Die Unterlagen werden Eigentum des AG, auch wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

8. Geistige Eigentumsrechte

- 8.1. Der Begriff „Geistige Eigentumsrechte“ umfasst alle Urheberrechte, Patente, Patentanmeldungen sowie andere Formen gewerblicher Schutzrechte. Der Begriff „Ergebnisse“ umfasst (unabhängig ob diese als Geistige Eigentumsrechte geschützt oder schutzrechtsfähig sind) sämtliche Resultate, Methoden, Prozesse, Know-How, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Technologien, Designs, digitale Codes, Software, Erfindungen und Verbesserungen (einschließlich aller daraus resultierenden Geistigen Eigentumsrechte), die bei dem AN und/oder Personen, die von dem AG im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem AG zur Erfüllung seiner Leistungspflichten („Aufgaben“) eingesetzt werden, bei Durchführung der Aufgaben entstehen. Die Ergebnisse werden mit ihrem Entstehen, und zwar bereits während der Entwicklung oder Planung in dem jeweiligen Bearbeitungszustand, alleiniges und ausschließliches Eigentum des AG. Der AG hat das alleinige Recht zur beliebigen und uneingeschränkten Nutzung und Verwertung der Ergebnisse. Für den Fall, dass der AG aus rechtlichen Gründen nicht originär alleiniger Inhaber aller Rechte an den Ergebnissen gemäß der vorstehenden Regelung wird, erklärt sich der AN bereit, diese Rechte an den AG zu übertragen und überträgt hiermit diese Rechte an den AG in der Weise, dass der AG in der im vorgenannten Satz beschriebenen Weise über diese Rechte verfügen kann.
- 8.2. Soweit im Zuge der Durchführung des Vertrages eventuell entstehenden Ergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, räumt der AN dem AG hiermit das übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte, ausschließliche Recht ein, diese Ergebnisse in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten zu nutzen, nutzen zu lassen und Dritten beliebige Nutzungsrechte daran einzuräumen. Die Nutzungsarten umfassen insbesondere die Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Ausstellungsrechte sowie Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungs- und Ausstrahlungsrechte sowie die Befugnis, an Planungen und an dem Projekt Änderungen - auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung - vorzunehmen. Diese Rechte sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Der AG ist zur Veröffentlichung des geplanten Bauwerkes und der damit verbundenen Leistungen des AN unter Namensangabe des AN berechtigt. Der AN wird - ohne zusätzliche Kosten für den AG - die erforderlichen Schritte zur Übertragung der Rechte an den Ergebnissen auf den AG veranlassen. Der AN wird durch entsprechende vertragliche Regelungen mit seinen Arbeitnehmern und von ihm Beauftragten wie Architekten und Ingenieuren sicherstellen, dass die Rechte an den Ergebnissen gemäß dieser Ziffer 8 ausschließlich - örtlich, sachlich und zeitlich unbeschränkt - dem AG zustehen und diese Rechte auch jeweils nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem AN und seinen Arbeitnehmern bzw. von ihm Beauftragten wie Architekten und Ingenieuren beeinträchtigt werden.



- 8.3. Der AN wird dem AG alle Ergebnisse offenlegen und beschreiben und auf Verlangen des AG sämtliche von dem AG angeforderten Informationen und Unterlagen, die sich auf die Ergebnisse beziehen, dem AG unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des AG wird der AN dem AG alle Unterlagen ausfertigen und übergeben und dem AG alle Beweise zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Geistigen Eigentumsrechte an den Ergebnissen ausschließlich im Namen des AG in sämtlichen Ländern zu registrieren und durchzusetzen.
- 8.4. Der AN sichert zu, dass er berechtigt ist oder sein wird, dem AG alle Rechte an den Ergebnissen ohne zusätzliche Kosten zu übertragen oder einzuräumen, einschließlich der in den Ergebnissen enthaltenen Rechte an gemeinsamen Erfindungen von Mitarbeitern des AN und Mitarbeitern des AG, und zwar aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder auf Basis von Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmern, die zur Erstellung der Ergebnisse beigetragen haben oder werden.

9. Zahlungen

- 9.1. Die Leistung des AN gilt dann als erfüllt, wenn alle nach dem Vertrag zu erstellenden Unterlagen erbracht sind. Die Erfüllung der Leistung des AN beinhaltet auch die endgültigen Prüfvermerke und Genehmigungsvermerke des BH und anderer Beteiligter auf den Unterlagen des AN und dass keine Änderungen mehr erforderlich sind. Bei nicht termingemäßer Lieferung der endgültigen Unterlagen kann der AG Vorabzüge verlangen. Hierfür erfolgt keine besondere Vergütung. Die Zahlung regelt sich nach dem Vertrag Pkt. 6. Der AN stellt nach Erfüllung seiner Leistung die Schlussrechnung. Diese wird 6 Wochen nach Zugang beim AG fällig. Der Schlussrechnung ist eine prüffähige Aufstellung aller Unterlagen, die zur Leistung des AN gehören, beizufügen.

10. Gewährleistung

- 10.1. Für Schäden wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten haftet der AN nach den Vorschriften des Werkvertragsrechtes.
- 10.2. Die Ansprüche des AG aus diesem Vertrag verjähren in 5 Jahren zuzüglich 4 Wochen.
- 10.3. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Gesamtleistung des AG durch den BH, es sei denn, der AN beantragt eine frühere Abnahme der von ihm erbrachten Leistungen. Bei Streitigkeiten, Auseinandersetzungen, selbständigen Beweisverfahren während der Gewährleistungszeit zwischen dem AG und dem BH, die möglicherweise über das Ende der Gewährleistungszeit hinauslaufen können, verzichtet der AN auf die Einrede der Verjährung, soweit hiervon Leistungen des AN betroffen sind und der AG ihm dies rechtzeitig zur Kenntnis gebracht hat.
- 10.4. Haftet der AN wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder wegen sonstiger Verletzungen seiner Vertragspflichten, so hat er dem AG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften den verursachten Schaden in voller Höhe zu ersetzen. Für Personenschäden haftet der AN auch im Falle leichter Fahrlässigkeit in voller Höhe.
- 10.5. Wird der AN wegen eines Schadens am Bauwerk auf Schadenersatz in Anspruch genommen, kann er vom AG verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird.

11. Aufbewahrungspflichten

- 11.1. Der AN ist verpflichtet, die Unterlagen, soweit sie in seinem Besitz bleiben, 10 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme an, aufzubewahren. Er verpflichtet sich, die Unterlagen vor einer Vernichtung dem AG anzubieten.

12. Kündigung

- 12.1. AG und AN können den Vertrag aus wichtigen Gründen, auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der AN die Vertragstermine nicht hält. Das dem AG zur Seite stehende Recht, den Vertrag auch ohne wichtigen Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Jede Kündigung hat zur Wirksamkeit derselben schriftlich zu erfolgen.
- 12.2. Wird der Vertrag aus einem Grunde gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so erhält der AN für alle bis zur Kündigung erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Einzelleistungen die hierauf entfallende Vergütung, sofern die Leistungen von dem AG weiter verwendet werden können. Schadenersatzansprüche des AG bleiben von dieser Regelung unberührt.



Fertigteilewerke

- 12.3. Ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde nach 12.1 hat der AG auf jeden Fall auch, wenn die Arbeiten durch höhere Gewalt oder den BH eingestellt oder beschränkt werden.
- 12.4. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch eine Vertragspartei müssen die Unterlagen spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen, nach Zugang der schriftlichen Kündigung, durch den AN herausgegeben werden. Im Falle der Unterlassung kann der AG Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Weiterverwendung und Nutzung der Unterlagen ist dem AG freigestellt.

13. Rechtswahl/Gerichtsstand/Erfüllungsort

- 13.1. Für das Vertragsverhältnis der Parteien nach dem Vertrag und alle daraus resultierenden bzw. damit zusammenhängenden Ansprüche vereinbaren AG und AN die Geltung Deutschen Rechts. Die Geltung der Regelungen des CISG (Convention on the International Sale of Goods) sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten bzw. in Zusammenhang mit dem Vertrag ist Siegen, Deutschland, soweit es sich bei dem AN um einen Kaufmann im handelsrechtlichen Sinne handelt.
- 13.3. Erfüllungsort für wechselseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Siegen, soweit es sich bei dem AN um einen Kaufmann im handelsrechtlichen Sinne handelt.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Zusätzliche bzw. besondere Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis ist nur schriftlich abdingbar. Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen
- 14.2. Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrag wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
- 14.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unvollständig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, solche Bestimmungen durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck und den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg entspricht oder möglichst nahe kommt.
- 14.4. Meinungsverschiedenheiten oder die Einschaltung von Gutachtern berechtigen den AN nicht zur Verzögerung oder zur Einstellung seiner Leistungen.

FUCHS Fertigteilewerke Siegen GmbH Stand 1. April 2024